

<Sven.Paeslack@kba.de>

10.06.2008 14:45

AW: Anfrage zu Zulassungsvorschriften und Auslegung der ECE R67 UND R115 nach widersprüchlichen Aussagen

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ist für nachträgliche Veränderungen von Bereits in Verkehr befindlichen Fahrzeugen nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt für diese Fahrzeuge bei den Bundesländern. Insofern möchte ich zu den Einzelbetriebserlaubnissen und Umrüstungen gemäß § 21 StVZO keine Stellungnahme abgeben.

Ich möchte aber weiterhin meine Einschätzung bekräftigen, dass der Benzin/LPG Mischbetrieb gemäß der UNECE-Regelungen 67 und 115 nicht zulässig ist, da zz..keine Möglichkeit besteht, dass Emissionsverhalten gesichert nachzuweisen.

Das KBA wird daher zz. auch keine Nachrüstanlagen mit diesen Eigenschaften gemäß der UN-ECE-Regelung 115 genehmigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

**Sven Paeslack**

Kraftfahrt-Bundesamt

Abteilung Technik

24932 Flensburg

Telefon: +49 (0)4 61 / 3 16 - 20 28

Telefax: +49 (0)4 61 / 3 16 - 17 41

E-Mail: sven.paeslack@kba.de

[www.kba.de](http://www.kba.de)